

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 18./19.11.2002

	Seite
1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG); hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen	3
2. Berücksichtigung von Sonderzuwendungen bei der Beurteilung der Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sowie bei der Beurteilung der Beitragspflicht	5
3. Beiträge aus geschuldetem Arbeitsentgelt; hier: Beschäftigung von Angehörigen	7
4. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden; hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2)	9
5. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV; hier: Beitrag aus der zusätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost	11
6. Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts bei Nettolohnvereinbarungen; hier: Verfahrensweise ab 01.01.2003	15

	Seite
7. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	17
8. Versicherungspflicht behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen; hier: Eintritt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei rückwirkender Anerkennung der Einrichtung als Werkstatt für behinderte Menschen	19

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG);
hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen
-

- 311 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) vom 20.12.2001 (BGBl I S. 3983) steht bei Prostituierten das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich im Zusammenhang mit dem Prostitutionsgesetz ergebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einer gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Die Besprechungsteilnehmer empfehlen, künftig nach der beiliegenden gemeinsamen Verlautbarung vom 18.11.2002 zu verfahren, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Anlage [*hier nicht beigelegt; siehe unter Rundschreiben vom 18.11.2002 „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG); Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen“*]

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

2. Berücksichtigung von Sonderzuwendungen bei der Beurteilung der Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sowie bei der Beurteilung der Beitragspflicht
-

- 314.11 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt. Sonderzuwendungen (einmalige Einnahmen), deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV entsprechend anteilmäßig zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). Dabei ist bei unverändertem Arbeitsentgelt eine Durchschnittsberechnung des laufenden Arbeitsentgelts einschließlich der Sonderzuwendung für ein Jahr vorzunehmen.

Beispiel:

Laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Dezember (300 EUR x 12 =)	3 600 EUR
Weihnachtsgeld im Dezember	<u>180 EUR</u>
zusammen	3 780 EUR

Ein Zwölftel dieses Betrags beläuft sich auf (3 780 EUR : 12 =) 315 EUR, so dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR nicht überschritten wird; es besteht daher Versicherungsfreiheit.

Sofern sich in dem zu beurteilenden Jahreszeitraum das laufende Arbeitsentgelt erhöht, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR überschritten wird, ist nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer vom Zeitpunkt der Erhöhung des Arbeitsentgelts an eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen. Die versicherungsrechtliche Beurteilung für den vergangenen Zeitraum bleibt jedoch unberührt.

Weiterführung des Beispiels:

Erhöhung des laufenden monatlichen Arbeitsentgelts von Juli an auf 315 EUR

Laufendes Arbeitsentgelt Juli bis Juni (315 EUR x 12 =)	3 780 EUR
Weihnachtsgeld im Dezember	<u>180 EUR</u>
zusammen	3 960 EUR

Ein Zwölftel dieses Betrags beläuft sich auf (3 960 EUR : 12 =) 330 EUR, so dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR überschritten wird. Während es bis zum Juni bei der bestandenen Versicherungsfreiheit verbleibt, tritt vom Juli an Versicherungspflicht ein.

Im Übrigen sind die Besprechungsteilnehmer der Auffassung, dass sich die Beitragspflicht einer Sonderzuwendung nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Auszahlung der Sonderzuwendung richtet.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

3. Beiträge aus geschuldetem Arbeitsentgelt;
hier: Beschäftigung von Angehörigen

- 312.92/412.10/416.30 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Verschwägerten ausgeübt wird. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder nur eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen ist u.a. die Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu prüfen. Mit Beschluss vom 25.02.1997 - 12 BK 49/96 - (DBIR 4476 AFG § 168) hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit darstellt. Andererseits erlaubt die Nichtgewährung eines üblichen Weihnachts- oder Urlaubsgeldes in der Regel noch nicht den Schluss, dass keine Gegenleistung für die verrichtete Arbeit vorliegt (vgl. Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000¹). Wird danach ein Beschäftigungsverhältnis bejaht, stellt sich die Frage, ob bei der Beitragsberechnung Ansprüche aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung

¹ Die Beiträge 2000 S. 561

der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21./22.11.2001²).

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass dann, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag bzw. seine Allgemeinverbindlichkeitserklärung Angehörige nicht ausdrücklich (z.B. unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 BetrVerfG) ausschließt, die darin festgelegten Arbeitsentgelte auch für die Angehörigen gelten.

² Die Beiträge 2002 S. 82

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

4. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden;
hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2)
-

- 390.21/390.4 -

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden, mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschalsteuersatz erhoben wird. Diese Pauschalierung ist nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG allerdings nur zulässig, soweit der Gesamtbetrag der pauschal besteuerten Bezüge eines Arbeitnehmers im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 EUR nicht übersteigt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV gehören die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuerten sonstigen Bezüge nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, sofern es sich hierbei nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV handelt. § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert den Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als „Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden“. Aus dieser Legaldefinition kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass es sich um laufendes Arbeitsentgelt handelt, wenn die Zuwendungen für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden.

Geldwerte Vorteile für freie oder verbilligte Flüge sowie für kostenlose Kontoführung sind bislang als laufendes Arbeitsentgelt behandelt und - im Falle der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG - nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet worden. Durch Urteile vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2) hat das Bundessozialgericht jedoch im Ergebnis entschieden, dass der geldwerte Vorteil für freie oder verbilligte Flüge sowie für kostenlose Kontoführung einma-

lig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a Abs. 1 SGB IV darstellt. Da beide Urteile, obwohl sie unterschiedliche Sachverhalte betreffen, jeweils zum Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV ergangen sind, bestand in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.06.2002 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift¹) Einvernehmen, dass eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 48 Abs. 2 SGB X vorliegt, der für die Zukunft zu folgen ist.

Eine Anwendung der Urteile des Bundessozialgerichts hätte jedoch tiefgreifende Konsequenzen für die betriebliche Praxis bedeutet, so dass die Vertreter der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der oben genannten Besprechung übereingekommen sind, die Grundsätze der Urteile nicht vor dem 01.01.2003 umzusetzen und gegenüber dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber für eine klarstellende Regelung zu plädieren, zumal das Bundessozialgericht beide Urteile zum Anlass genommen hat, auf die vermeintliche Ungleichbehandlung von pauschal versteuertem laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt hinzuweisen.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber eine Ergänzung der Legaldefinition des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in § 23a Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 2 Nr. 7a des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundesrats-Drucksache 832/02) beschlossen, die den Rechtszustand vor den beiden Urteilen des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 wiederherstellen soll. Da mit einem In-Kraft-Treten dieser Neuregelung in den ersten Monaten des Jahres 2003 zu rechnen ist, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, weiterhin von einer Umsetzung der oben genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzusehen.

¹ Die Beiträge 2002 S. 547

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

5. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV;
hier: Beitrag aus der zusätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost
-

- 390.4 -

Die nach § 40b EStG pauschal versteuerten Umlagebeträge gehören zwar gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung; sie sind jedoch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV bis zur Höhe von 2,5 v.H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wobei der Hinzurechnungsbetrag um 13,30 EUR zu vermindern ist. Im Falle eines geringeren Umlagesatzes als 2,5 v.H. ist dem Arbeitsentgelt nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nur ein Vomhundertsatz des versorgungspflichtigen Entgelts zuzurechnen, der der Höhe nach dem Umlagesatz (Tarifgebiet Ost 1 v.H.) entspricht (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 05./06.11.1996¹).

Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt in „Altfällen“ im Tarifgebiet Ost die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O (zurzeit 4 911,32 EUR) übersteigt, ist nach § 39 Abs. 2 des Tarifvertrags Altersversorgung - ATV - vom 01.03.2002 eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrags vom Arbeitgeber zu zahlen. Nach § 16 Abs. 2 ATV hat der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zu einem Betrag von 89,48 EUR pauschal zu versteuern. Der den pauschal versteuerten Betrag übersteigende Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage ist vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

¹ DOK 1997 S. 230

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist in Fällen der hier in Rede stehenden Art für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV aus der zusätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost vom Rechenweg her weiterhin das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28./29.03.2001 (vgl. hierzu Punkt 7 der Niederschrift²) zu beachten. Dabei kann dem Arbeitnehmer nur insoweit ein geldwerter Vorteil angerechnet werden, als ihm ein solcher auch zugute gekommen ist. Daraus folgt, dass im Falle eines geringeren Umlagesatzes als 2,5 v.H. dem Arbeitsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV nur ein Vomhundertsatz des versorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt werden kann, der der Höhe nach der Umlage (hier: 1 v.H.) entspricht.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ein VBL-Entgelt von 10 130,93 EUR. Nach § 15 Abs. 2 in Verb. mit Anlage 3 ATV ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zuwendung zu verdoppeln. Ausgehend von der Beitragsbemessungsgrenze, die im Kalenderjahr 2002 monatlich 4 500 EUR beträgt, ergibt sich ein Grenzwert von 11 250 EUR.

Arbeitsentgelt	10 130,93 EUR
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Grenzwert 2,5-fache der BBG)	10 130,93 EUR keine Begrenzung
Umlage (1 %)	101,31 EUR
Grenzwert für Zusatzumlage	4 911,32 EUR
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzumlage (10 130,93 EUR - 4 911,32 EUR =)	5 219,61 EUR
Zusatzumlage (9 % von 5 219,61 EUR =)	469,76 EUR

Die 1%-ige Umlage von 101,31 EUR wird in Höhe von 89,48 EUR pauschal versteuert, was einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (89,48 EUR : 1 x 100 =) 8 948 EUR entspricht. Der Restbetrag von (101,31 EUR - 89,48 EUR =) 11,83 EUR ist individuell zu versteuern und gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Entsprechendes gilt für die Zusatzumlage.

² Die Beiträge 2001 S. 377

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

Arbeitsentgelt		10 130,93 EUR
Hinzurechnungsbetrag		
1 % von 8 948 EUR	89,48 EUR	
abzüglich Freibetrag	<u>13,30 EUR</u>	
	76,18 EUR	76,18 EUR
individuell zu versteuernde Umlage		11,83 EUR
individuell zu versteuernde Zusatzumlage		<u>469,76 EUR</u>
Bruttoarbeitsentgelt		10 688,70 EUR

- 14 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

6. Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts bei Nettolohnvereinbarungen;
hier: Verfahrensweise ab 01.01.2003
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 2 SGB IV gelten bei einem vereinbarten Nettoarbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) und der gesetzlichen Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen als Arbeitsentgelt. Nachdem vom 01.01.2003 an eine Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Mittelbetrag der Lohnsteuerstufen nicht mehr zulässig ist, sondern die Beiträge zur Sozialversicherung nach dem centgenauen Betrag des Arbeitsentgelts berechnet werden müssen (vgl. § 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung), stellt sich die Frage, wie künftig bei Nettolohnvereinbarungen das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass bei Nettolohnvereinbarungen das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt - wie bisher - durch Hochrechnung unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber übernommenen Steuern (Lohnsteuer, gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) und der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ermittelt werden muss. Das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt ist dabei entweder mit einem Lohnberechnungsprogramm oder im Wege des so genannten Abtastverfahrens zu ermitteln. Beim Abtastverfahren kann die Hochrechnung der Steuer anhand einer Lohnsteuertabelle erfolgen, während die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen vom 01.01.2003 an prozentual vom jeweiligen Ausgangswert berechnet werden müssen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

7. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß den §§ 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 01.07.2002 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 01.01.2003 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 01.01.2003 an entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 5.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.11.2001 zum Krankenkassenwahlrecht sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.6.2. des ge-

meinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.01.2000 zum Übergang der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherungsträger.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 18.11.2002 „Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III - Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit ab 1.1.2003 -“*]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

8. Versicherungspflicht behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen;
hier: Eintritt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei rückwirkender Anerkennung einer Einrichtung als Werkstatt für behinderte Menschen
-

- 371.13 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI unterliegen behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu in ihrem damaligen Rundschreiben vom 29.07.1975 zu dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen festgelegt, dass in den Fällen, in denen Werkstätten für Behinderte neu anerkannt werden, die Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung mit dem Tag der Anerkennung der Werkstatt als Werkstatt für Behinderte beginnt und dabei das Datum des Anerkennungsbescheides maßgebend sein soll (vgl. Ausführungen unter Abschnitt V zu § 1 SVBG).

Die Besprechungsteilnehmer halten an der in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 29.07.1975 vertretenen Auffassung fest, wonach die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen erst mit dem Tag beginnt, an dem die Anerkennung dieser Werkstatt als Werkstatt für behinderte Menschen erteilt wird; maßgebend ist hierbei das Datum des Anerkennungsbescheides. Als Anerkennungsbescheid in diesem Sinne gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer auch ein vorläufiger Anerkennungsbescheid.

- 20 -

- unbesetzt -